

Änderung der Umsatzsteuer zum 01.07.2020 und voraussichtlich zum 01.01.2021.

Stand der Informationen: 15.06.2020

Am 12.06.2020 wurde eine befristete Herabsetzung der Umsatzsteuer von 19% auf 16% und von 7% auf 5% mit Wirkung ab 01.07.2020 von der Bundesregierung beschlossen, die Zustimmung im Bundestag und Bundesrat steht noch aus.

Noch sind nicht alle Details geklärt, trotzdem möchten wir bereits heute unsere Anwendern Hilfestellungen bei der Umstellung an die Hand geben.

Bei Fragen oder Unklarheiten in der Bedienung und den Einstellungen des Programmes fragen Sie bitte beim Support an, bei allen steuerlichen Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Wir empfehlen folgende Anpassungen:

- Erstellen Sie je einen neuen Steuerschlüssel für 16% und 5%, sofern diese noch nicht bestehen (Parameter – Allg. Parameter - Automatikkonten).
Die Konten für die Vor- und Mehrwertsteuer erhalten Sie für Ihren Kontenrahmen von Ihrem Steuerberater.
- Legen Sie die neuen Konten für die Vor- und Mehrwertsteuer im Kontenstamm an, sofern diese noch nicht vorhanden sind. Bisher liegen uns noch keine Informationen vor, an welcher Stelle diese Konten in der UstVa ausgewiesen werden. Sobald uns diese Information erreicht, geben wir diese an Sie weiter.
- Legen Sie neue Konten für die Erlöse und Aufwendungen an. Tragen Sie die entsprechenden Steuerschlüssel für 16% oder 5% in das Feld Steuerschlüssel ein und **fixieren** Sie diese durch Eintrag der Kennung „F“.

Wir raten dazu, neue, bisher nicht verwendete Konten zum Buchen der Erlöse und der Aufwendungen in Verbindung mit den neuen Steuerschlüsseln zu nutzen, auch wenn der Aufwand der Umstellung dadurch höher wird. Die Nachvollziehbarkeit der Buchungen wird deutlich verbessert, auch bei Prüfungen in einigen Jahren. Die Kontonummern erhalten Sie für Ihren Kontenrahmen von Ihrem Steuerberater.

Bei den bisher verwendeten Konten für Aufwendungen und Erlöse **fixieren** Sie bitte die aktuell eingetragenen Steuerschlüssel. Dadurch wird sichergestellt, dass bei der Datenübernahme und der manuellen Erfassung nur zulässige Kombinationen bebucht werden.

- Übernehmen Sie die Anpassungen der Steuersätze, der Aufwands- und der Erlöskonten in Ihre Warenwirtschaft.
- Prüfen Sie die UstVa und das Erstellungsprotokoll nach jeder Erstellung.
Nur noch in Ausnahmefällen sollten im Zeitraum 07 – 12.2020 Umsätze und/oder Aufwendungen bei den Steuersätzen 19% und 7% ausgewiesen werden.
- Sperren Sie ab dem 01.01.2021 die Verwendung der neu angelegten Konten, es sei denn, die Maßnahme wird verlängert.

Weitere Hinweise:

- Bitte berücksichtigen Sie, dass wir keine Steuerberatung ausführen noch uns zu steuerlichen Fragen äußern dürfen. Fragen Sie Ihren steuerlichen Berater, sofern Unklarheiten bestehen.
- Eine Korrektur der Umsatzsteuer kann nicht im Rahmen der Buchhaltung erfolgen.
- Stellen Sie sicher, dass Ihre Ausgangsrechnungen den korrekten Steuersatz berücksichtigen und ausweisen. Gemäß §14c (1) UstG schulden Sie bei zu hoch ausgewiesenem Steuerbetrag auch den Mehrbetrag. Die Rechnungen dürfen korrigiert werden.
- Prüfen Sie Ihre Eingangsrechnungen. Zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer darf nur in Höhe des richtigen Steuersatzes zum Abzug gebracht werden. Fordern Sie besser eine Korrektur der Rechnung an.